# Erneuerte Satzungen

des

# Deutschen Techniker-Verbandes

(begründet 1884).

Nebst Anhang:

## Ausführungs-Bestimmungen.

Verbands-Bureau:

Berlin C., Große Präsidentenstraße 7.

BIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN

Herausgegeben am 1. Juli 1904.

ZENTRALBIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN
FDGB

# Erneuerte Satzungen

des

# Deutschen Techniker-Verbandes.

## Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der am 3. August 1884 gegründete, bisher nach Maßgabe der Satzungen vom Jahre 1884—1894 verwaltete „Deutsche Techniker-Verband", welcher die Förderung des Wohles und Hebung des Ansehens des Deutschen Technikerstandes bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses der Delegirten-Versammlung vom 25/27. März 1894 nachstehende Satzungen als neue Grundverfassung an.

§ 2.

Der Verband erstrebt die Erreichung seines Zweckes

a) durch Anregung zur Erweiterung der fachlichen und geschäftlichen Bildung der Mitglieder, durch Herausgabe einer fachwissenschaftlichen Verbandszeitung, der „Deutschen Techniker-Zeitung," Stellung von Preisaufgaben, Halten von Vorträgen und Besprechung technischer Fragen in Vereinen, Vornahme gemeinschaftlicher Besichtigung gewerblicher Anlagen, Bauten u. s. w.,
b) durch Pflege des geselligen Verkehrs unter den Standesgenossen in Zweigvereinen und Bezirksverwaltungen,
c) durch Stellenvermittelung,
d) durch Unterstützung seiner Mitglieder im Falle der Bedürftigkeit und in Krankheitsfällen, sowie Gewährung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder,
e) durch sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 3.

Die Mittel, welche dem Verbande zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind

a) das sich gegenwärtig auf rund 37 000 Mk. belaufende Kapitalvermögen.
b) die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder.
c) der Ertrag aus der „Deutschen Techniker-Zeitung"
d) die dem Verbande etwa zukommenden Geschenke und letztwilligen Zuwendungen.

Die zinsbare Belegung von Kapitalien erfolgt gemäß § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 431 ff).

## Aufnahme von Mitgliedern.

§ 4.

Jeder unbescholtene deutsche Techniker kann in den Deutschen Techniker-Verband als Einzelmitglied oder als Zweigvereinsmitglied aufgenommen werden. Stimm- und wahlberechtigt sind jedoch nur die großjährigen Mitglieder.

Gesuche um Aufnahme als Einzelmitglied sind an den Verbands- oder Bezirks-Vorstand, solche um Aufnahme in einen Zweigverein an diesen zu richten.

## Aufnahme von Vereinen.

§ 5.

Auch Vereine können die Mitgliedschaft des Deutschen Techniker-Verbandes erwerben. Dieselben haben zugleich mit dem Antrage um Aufnahme ihre Satzungen dem Verbands-Vorstande einzureichen. Die Satzungen sind nöthigenfalls nach Anweisung des Verbands-Vorstandes der Grundverfassung (§ 26, Ziffer 10) entsprechend abzuändern, welche für die zum Deutschen Techniker-Verbande gehörigen Zweigvereine festgestellt ist.

Vereine, die diesen Bedingungen nachkommen, sind in den Verband aufzunehmen.

Ueber die bezüglichen Aufnahme-Gesuche entscheidet der Bezirks- oder Verbands-Vorstand. Ueber die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der betreffende Verein selbst.

Durch die Aufnahme eines Vereins erwerben die demselben angehörigen ordentlichen Mitglieder ohne Weiteres die Mitgliedschaft des Verbandes.

§ 6.

Bei Ablehnung eines Aufnahme-Gesuches (§§ 4 und 5), welche ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, steht bei eingelegter Beschwerde die letzte Entscheidung der Verbandsversammlung (§ 36 ff.) zu.

§ 7.

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu zahlen.

In den Verband aufgenommene Vereine (§ 5) haben ebenfalls für jedes ihrer Mitglieder ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu zahlen. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, welche bereits dem Verbande als Mitglied angehören.

Außerdem hat jedes Mitglied einen laufenden Jahresbeitrag von 6,40 Mark zu entrichten. Vom 1. Januar 1895 ab hat jedes Mitglied einen laufenden Jahresbeitrag von 8 Mark zu entrichten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und zwar

von den Vereinen vierteljährlich, spätestens im zweiten Monat des fälligen Vierteljahres,
von den Einzelmitgliedern jährlich stets bis zum Schlusse des Kalenderjahres im ersten Monate des Jahres oder bei späterem Eintritt den Rest des Kalenderjahres bei der Aufnahme.

Die Eintrittsgelder und die Beiträge sind von den Einzelmitgliedern und denjenigen Zweigvereinen, welche einer Bezirksverwaltung (§ 19 ff.) angehören, an den Bezirks-Vorstand, von allen übrigen Einzelmitgliedern und Zweigvereinen unmittelbar an den Verbandsvorstand (§ 26, Ziffer 14) einzusenden.

Für das Vierteljahr, innerhalb dessen die Aufnahme in den Verband und für das Vierteljahr, innerhalb dessen der Austritt oder der Ausschluß aus dem Verbande erfolgen, sind die vollen Beiträge zu entrichten.

Beim Eintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag von dem Vierteljahr an berechnet, in dem der Eintritt erfolgt. Rückzahlungen finden nicht statt.

§ 8.

Mitglieder, welche zum Heere oder zur Marine einberufen werden und in Folge dessen aus dem Verbande ausscheiden, haben, wenn sie sich innerhalb 3 Monate nach der Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältniß zum Wiedereintritt in den Verband melden, ein nochmaliges Eintrittsgeld (§ 7) nicht zu zahlen.

§ 9.

Bei Stellenlosigkeit oder durch Krankheit hervorgerufener Verdienstlosigkeit werden die fälligen Beiträge den Mitgliedern gestundet, wenn sie dem Verbande seit mindestens einem Jahre angehören und den Nachweis der Stellen- oder Verdienstlosigkeit beibringen.

Der Nachweis ist von den Mitgliedern eines Zweigvereins bei dem Vorstande des Letzteren, von den Einzelmitgliedern, welche einer Bezirksverwaltung angehören, bei dem Bezirks-Vorstande und von den übrigen Einzelmitgliedern unmittelbar bei dem Verbands-Vorstande vorzulegen. Die rückständigen Beiträge sind innerhalb Jahresfrist nachzuzahlen.

## Austritt.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verbande steht den Mitgliedern jederzeit nach erfolgter schriftlicher Anzeige bei dem Vorstande ihres Zweigvereins oder, falls sie einem solchen nicht angehören, bei dem Vorstande der Bezirksverwaltung oder unmittelbar bei dem Verbands-Vorstande frei.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dasselbe

a) den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt,
b) mit der Zahlung seines Beitrages, ohne Stundung erlangt zu haben (§ 9), trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstande bleibt,
c) in Konkurs verfällt,
d) zu Zuchthaus oder einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, oder wenn
e) Thatsachen vorliegen, welche ein Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen.

Der Ausschluß findet statt auf Beschluß des Verbands-Vorstandes, sowie auch mit dessen Zustimmung auf Grund einer ehrengerichtlichen Entscheidung eines Zweigvereins.

Die erfolgte Ausschließung wird dem Betroffenen schriftlich mitgetheilt.

Gegen den Ausschließungs-Beschluß kann die Entscheidung des Verbandstages an letzter Stelle angerufen werden.

## Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

§ 11.

Wegen Zahlungssäumniß ausgeschlossene frühere Mitglieder können in den Verband wieder aufgenommen werden, wenn sie die rückständigen Beiträge bezahlen; dieselben werden aber im Uebrigen wie neu eintretende Mitglieder behandelt.

## Uebertritt in andere Zweigvereine.

§ 12.

Jedes Zweigvereins-Mitglied, welches in einen anderen Zweigverein überzutreten beabsichtigt, hat sich den Aufnahmebestimmungen des betreffenden Vereins zu unterwerfen. Ein neues Vereinseintrittsgeld darf der Verein nicht erheben.

Ein Verbandsmitglied darf nicht gleichzeitig mehreren Zweigvereinen angehören.

## Eintheilung des Verbandes.

§ 13.

Glieder und Behörden des Verbandes sind:
a) Einzelmitglieder;
b) Vertrauenspersonen;
c) Zweigvereine;
d) Bezirksverwaltungen;
e) Verbands-Vorstand;
f) Aufsichtsrath;
g) Verbandstag.

## Einzelmitglieder.

§ 14.

Diejenigen Mitglieder des Verbandes, die keinem Zweigverein angehören (Einzelmitglieder) unterstehen den für ihren Bezirk eingerichteten Bezirksverwaltungen, und wo letztere nicht vorhanden sind, entweder unmittelbar dem Verbands-Vorstande oder, wenn dieser es bestimmt, dem nächsten Zweigvereine bezw. einer Vertrauensperson.

In allen Verbandsangelegenheiten verkehren die Einzelmitglieder mit den vorgenannten Stellen, in Betreff der Stellenvermittelung jedoch unmittelbar mit dem Verbands-Vorstande oder den Nebenstellen.

## Vertrauenspersonen.

§ 15.

An Orten, an denen sich keine Zweigvereine, aber mehrere Einzelmitglieder befinden, können dieselben im Einverständnis mit dem Verbands-Vorstande Vertrauenspersonen wählen. Diese haben die in § 7 bezeichneten Obliegenheiten sinngemäß zu erfüllen.

Die Vertrauenspersonen unterstehen der Bezirksverwaltung, und wo solche nicht vorhanden, dem Verbands-Vorstande.

## Zweigvereine.

### § 16.

An jedem Orte innerhalb des deutschen Reiches können von Verbandsmitgliedern ein oder mehrere Zweigvereine neu errichtet werden; deren Satzungen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Vorstandes (§ 26, Ziffer 10).

Jeder dem Verbande beitretende bereits bestehende Verein (§ 5) gilt ebenfalls als Zweigverein. Jedes ordentliche Mitglied eines Zweigvereins muß auch Mitglied des Verbandes sein.

### § 17.

Den Zweigvereinen ist es gestattet, auch außerordentliche und Ehrenmitglieder zu ernennen, welche dem Verbande anzugehören nicht verpflichtet, aber auch nicht stimm- und nicht wahlberechtigt sind.

Die Zweigvereine wählen ihre eigenen Vorstände und ordnen ihre Vereins-Verwaltung selbständig.

Die Wahl der Vorstände muß spätestens bis zum 15. Juni jeden Jahres erfolgen und ist dem Verbands-Vorstande behufs der Aufnahme in das Verbandsmitgliedsverzeichniß unverzüglich mitzutheilen.

### § 18.

Den Zweigvereinen liegt insbesondere ob:

1. für die Befolgung der Verbandssatzungen zu sorgen;
2. über vorkommende Begebenheiten innerhalb des Zweigvereins mindestens jährlich schriftlich zu berichten und am Schlusse des Kalenderjahres einen kurzgefaßten und leidtglich die Vereinsangelegenheiten betreffenden Jahresbericht einzusenden.
   Die Berichte sind, sofern der Zweigverein einer Bezirksverwaltung angehört, dieser, sonst aber unmittelbar dem Verbands-Vorstande einzureichen.
3. vierteljährlich die fälligen Beiträge von ihren Mitgliedern einzuziehen und dieselben, sofern der Verein einer Bezirksverwaltung angehört, an diese, sonst aber unmittelbar an den Verbands-Vorstand abzuliefern;
4. am 15. Juni jedes Jahres der Bezirksverwaltung bezw. unmittelbar dem Verbands-Vorstande ein Mitglieder-Verzeichniß einzusenden; sowie
5. im Jahre mindestens einen fachwissenschaftlichen Bericht für die Verbandszeitung an den Verbands-Vorstand einzusenden;
6. die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbands-Vorstandes zu befolgen;
7. Abgeordnete für den Verbandstag zu wählen.

## Bezirksverwaltungen.

### § 19.

In Bezirken, in denen sich Zweigvereine und Einzelmitglieder enger an einander schließen wollen, werden durch den Verbands-Vorstand Bezirksverwaltungen eingerichtet, deren Geschäftsordnung von dem Verbandstage festgesetzt wird (§ 36 Ziffer 8).

### § 20.

Die Bezirksverwaltungen haben bezüglich der ihnen unterstellten Zweigvereine und Einzelmitglieder folgende Obliegenheiten:

1. Die Leitung in allen Verbandsangelegenheiten zu übernehmen;
2. die Einziehung der fälligen Beiträge zu besorgen und die eingehenden Gelder nebst einer Abrechnung vierteljährlich an den Verbands-Vorstand einzusenden;
3. Abgeordnete für den Verbandstag zu wählen (§ 31 ff).
   Die Bezirksverwaltungen haben ferner
4. die Berechtigung, von den Eintrittsgeldern und Beiträgen sämmtlicher ihnen unterstellten Mitglieder des Bezirks 10% für Verwaltungskosten in Abzug zu bringen, auch wenn die Einzahlung von Geldern seitens einzelner Mitglieder unmittelbar an den Verbands-Vorstand erfolgt sein sollte;
5. über die Verwendung dieser 10% dem Verbands-Vorstande Rechenschaft abzulegen;
6. der Stellenvermittelung ihre besondere Thätigkeit zu widmen;
7. nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, eine Versammlung der Mitglieder einzuberufen und abzuhalten;
8. halbjährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit dem Verbands-Vorstande einzureichen;
9. den kollegialischen und geselligen Verkehr unter den Vereinen und Mitgliedern zu pflegen;
10. die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbands-Vorstandes zu befolgen.

## Verbands-Vorstand.

§ 21.

Der Verbands-Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, welche sämmtlich von dem Verbandstage aus der Zahl der großjährigen Verbandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Außerdem wählt der Verbandstag alljährlich 7 Ersatzmänner.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel. Als gewählt gelten diejenigen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Die Mitglieder des Verbands-Vorstandes, sowie auch die Ersatzmänner müssen in der Stadt Berlin oder deren Vororten wohnhaft sein. Was unter „Vororten" verstanden werden soll, bleibt der Bestimmung des Verbandstages vorbehalten.

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden erfolgt in einem besonderen, die der übrigen 8 Vorstandsmitglieder und der 7 Ersatzmänner in je einem besonderen Wahlgange. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Stimmenmehrheit, so sind diejenigen Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, auf welche vorher die meisten Stimmen sich vereinigt hatten. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das durch den Vorsitzenden des Verbandstages zu ziehende Loos.

Von den Vorstandsmitgliedern scheiden in den geraden Jahren 4 und in den ungeraden Jahren 5 Mitglieder aus. Die nach Ablauf des ersten Jahres ausscheidenden Mitglieder bestimmt das durch den Vorsitzenden des Verbandstages zu ziehende Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner zweijährigen Amtsdauer aus dem Verbands-Vorstande aus oder lehnt ein gewähltes Vorstandsmitglied erst nach Schluß des Verbandstages seine Wahl ab, so ergänzt sich der Verbands-Vorstand aus der Zahl gewählten Ersatzmänner selbständig.

§ 22.

Der Verbands-Vorstand bestimmt die für ihn gültige Geschäftsordnung selbst und vertheilt die für die Geschäftsordnung zweckmäßigen Aemter, mit Ausnahme des 1. Verbandsvorsitzenden (§ 36), unter sich selbst. Die Geschäfte eines Schriftführers können durch einen besoldeten Beamten des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 23.

Der Verbands-Vorstand verwaltet und leitet die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband in allen seinen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, geeigneten Falles mit der Befugniß zur Bestellung von Vertretern vor Behörden und Privatpersonen gegenüber. Urkunden, welche den Deutschen Techniker-Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind mit der Unterschrift „Deutscher Techniker-Verband" von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede des Verbands-Vorstandes zu vollziehen.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Legitimation durch eine Bescheinigung des Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§ 24.

Die regelmäßigen Sitzungen des Verbands-Vorstandes werden durch dieses selbst festgesetzt. Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände einberufen; sie müssen und zwar binnen längstens 8 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf antragen. Zur Beschlußfähigkeit des Verbands-Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen und von dem Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes bezw. dessen Stellvertreter und noch einem zweiten anwesenden Vorstandsmitgliede zu unterschreiben.

§ 25.

Der Verbands-Vorstand hat auch für die ordnungsmäßige Kassenführung zu sorgen, und alljährlich dem ordentlichen Verbandstage einen Rechenschafts- und Geschäftsbericht behufs Ertheilung der Entlastung und einen Kostenvoranschlag für das laufende Jahr zu unterbreiten.

Die für den Verband erworbenen, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere sind sofort nach dem Erwerbe entweder bei der Reichsbank verwahrlich niederzulegen oder aber dem Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin zur Außerkurssetzung vorzulegen.

## Obliegenheiten des Verbandes-Vorstandes.

### § 26.

Dem Verbands-Vorstande liegt insbesondere ob:

1. Die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen;
2. die Aufsicht über die Nebenverwaltungen und Kassen des Verbandes zu führen;
3. die Leitung der Verbandszeitung, die „Deutsche Techniker-Zeitung," zu übernehmen;
4. allmonatlich einen Bericht über seine Thätigkeit in der Verbandszeitung zu veröffentlichen;
5. alljährlich, mindestens vier Wochen vor dem Verbandstage, einen Bericht über alle Verbandsangelegenheiten zu veröffentlichen;
6. den Verbandstag unter Aufstellung einer Tagesordnung zu berufen (§ 35);
7. alljährlich Preisausschreibungen zu veranlassen;
8. in dringenden Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Verbandes, Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge mit Zustimmung der Mehrheit der Bezirksverwaltungen und derjenigen Zweigvereine, die unter keiner Bezirksverwaltung stehen, zu beschließen;
9. die Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Verbandes; ferner die Feststellung der Gehälter und sonstiger Bezüge derselben durch den von dem Verbandstage zu genehmigenden Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu veranlassen;
10. die Satzungen der Zweigvereine zu genehmigen (§ 15);
11. alljährlich am 1. Juli ein Verbands-Mitgliederverzeichniß herauszugeben;
12. die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4) und von Vereinen (§ 5) zu vollziehen;
13. über die Ausschließung von Mitgliedern zu entscheiden (§ 10);
14. die Eintrittsgelder und Beiträge von den Bezirksverwaltungen und von solchen Einzelmitgliedern und Vereinen entgegenzunehmen bezw. einzuziehen, welche keiner Bezirksverwaltung angehören.

## Aufsichtsrath.

### § 27.

Der Aufsichtsrath besteht aus 5 Mitgliedern, welche sämmtlich alljährlich von dem Verbandstage aus der Zahl der großjährigen Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

Außerdem wählt der Verbandstag alljährlich fünf Ersatzmänner.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in einem gemeinschaftlichen Wahlgange mittelst Stimmzettels durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Verbandstages zu ziehende Loos.

Der Sitz des Aufsichtsrathes wird von dem Verbandstage bestimmt.

Der Verbandstag kann die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder und Ersatzmänner auch einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung des von ihm zu bestimmenden Vorortes übertragen.

### § 28.

Der Aufsichtsrath bestimmt die für ihn gültige Geschäftsordnung selbst und vertheilt auch die für die Geschäftsführung nöthigen Aemter unter sich selbst.

### § 29.

Die regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsraths werden durch diesen selbst bestimmt. Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände einberufen; sie müssen, und zwar binnen längstens 8 Tagen, einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsraths schriftlich unter Angabe der Gründe darauf antragen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Anschlag. Ueber die Verhandlungen ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen, welcher von mindestens zwei der anwesenden Aufsichtsraths-Mitglieder zu unterschreiben ist.

## Obliegenheiten des Aufsichtsrathes.

§ 30.

Der Aufsichtsrath hat folgende Obliegenheiten:

1. die Geschäfts- und Kassenführung des Verbands-Vorstandes zu beaufsichtigen und mindestens jährlich eine Revision der Geschäfts- und Kassenbücher abzuhalten;
2. bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung oder bei grober Vernachlässigung der dem Verbands-Vorstande übertragenen Pflichten die schuldigen Mitglieder ihres Amtes unter Zustimmung der Mehrheit der übrigen Vorstands-Mitglieder zu entsetzen und den Verbands-Vorstand dann durch die vom Verbandstage gewählten Ersatzmänner zu ergänzen;
3. die vom Verbands-Vorstande ausgehenden Anträge binnen 8 Tagen, die für eilig erklärten binnen 3 Tagen zu erledigen;
4. über seine Thätigkeit dem Verbandstage Rechenschaft abzulegen.

## Verbands-Tag.

§ 31.

Der Verbandstag besteht aus den Abgeordneten der durch Beschluß der Verbands-Versammlung festgesetzten Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen und mit Vollmacht zu versehen sind.

Zum Verbandstage können entsenden:

a) die Bezirksverwaltungen für jedes angefangene Hundert ihrer Vereins- und Einzelmitglieder einen Abgeordneten,
b) die Zweigvereine für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder einen Abgeordneten, auch wenn diese Zweigvereine einer Bezirks-Verwaltung angehören, in welchem Falle die entsprechende Stimmenzahl dem Bezirke abgezogen wird,
c) mehrere Zweigvereine und die Einzelmitglieder eines Bezirkes, in dem keine Bezirks-Verwaltung besteht, gemeinsam einen Abgeordneten für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder,
d) die Einzelmitglieder eines Bezirkes, in welchem keine Bezirksverwaltung besteht, für alle Vollmacht gebenden Einzelmitglieder gemeinsam einen Abgeordneten für jedes angefangene Hundert.

§ 32.

Die Zweigvereine und Bezirke, die mehr als einen Abgeordneten zu entsenden berechtigt sind, können sämmtliche Stimmen auch auf eine geringere Anzahl, selbst auf einen einzigen Abgeordneten vereinigen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt jedesmal in einer Haupt-Versammlung der Zweigvereine bezw. der Bezirksverwaltungen durch Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos.

§ 33.

Jeder Abgeordnete kann von dem Verbande eine Reiseentschädigung erhalten. Die Grundsätze, nach welchen die Entschädigung gewährt wird, stellt der Verbandstag fest.

§ 34.

Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich an den Ostertagen an dem von dem letzten Verbandstage bestimmten Orte innerhalb des Deutschen Reiches statt. Sofern die Umstände es erfordern, ist der Verbands-Vorstand berechtigt, den Verbandstag bereits auf den Sonnabend vor Ostern einzuberufen.

Außerdem hat der Verbands-Vorstand das Recht, außerhalb der genannten Zeit außerordentliche Verbandstage zu berufen.

Der Ort des außerordentlichen Verbandstages wird vom Verbands-Vorstande bestimmt.

Der Verbands-Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn der Aufsichtsrath oder mindestens ein Drittel der Verbands-Mitglieder einen dahingehenden begründeten Antrag schriftlich bei dem Verbands-Vorstande stellen.

§ 35.

**Die Berufung des ordentlichen Verbandstages erfolgt durch den Verbands-Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tages-Ordnung mindestens 8 Wochen vor dem Zusammentritt vermittelst Veröffentlichung in der Deutschen Techniker-Zeitung und, falls diese eingehen sollte, durch Rundschreiben an die Bezirks-Verwaltungen und Vereine, sowie im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.**

Die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages erfolgt binnen 14 Tagen nach Eingang der Anträge unter Angabe der Tages-Ordnung. Die Abhaltung muß innerhalb 4 Wochen nach der Berufung stattfinden.

Der Verbands-Vorstand kann in dringenden Fällen unter Veröffentlichung der Tages-Ordnung einen außerordentlichen Verbandstag binnen 14 Tagen berufen.

## Befugnisse des ordentlichen Verbandstages.

§ 36.

Dem ordentlichen Verbandstage stehen zu:

1. die Wahl des Verbands-Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verbands-Vorstandes, sowie der Ersatzmänner (§ 21 ff.),
2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Ersatzmänner (§ 27 ff.), wenn die Vertreter des Vorortes eine von dem Vereins-Vorstande unterschriebene Vorschlagsliste beibringen können,
3. die Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme (§ 6), sowie über die erfolgte Ausschließung (§ 10),
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Verbands-Vermögens, die Prüfung und Genehmigung des Voranschlages und des vom Verbands-Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichts-Behörde einzureichenden Rechenschafts- und Geschäftsberichts, sowie die Ertheilung der Entlastung für den Verbands-Vorstand und den Aufsichtsrath,
5. die Bestimmung über die Einsetzung von Preisgerichten zur Beurtheilung der Arbeiten einer Preisausschreibung,
6. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Verbands-Vorstand oder gegen andere Verbandsbeamte,
7. Aufstellung einer Regel, welche für die Satzungen neu zu errichtender Zweigvereine als Richtschnur dient,
8. die Geschäftsordnungen für die Bezirks-Verwaltungen festzustellen,
9. Berathung und Beschlußfassung über die nach Maßgabe der Satzungen gestellten Anträge,
10. die Wahl des Ortes des nächstjährigen ordentlichen Verbandstages,
11. die Berathung und Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen,
12. desgl. über Verträge, welche auf längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden,
13. die Feststellung der Reiseentschädigungen der an dem Verbandstage theilnehmenden Abgeordneten, sowie der Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder.

## Befugnisse des außerordentlichen Verbandstages.

§ 37.

Dem außerordentlichen Verbandstage stehen zu:

1. die Berathung und Beschlußfassung über die etwaige Auflösung des Verbandes (§47);
2. die Berathung und Beschlußfassung über die für denselben besonders gestellten Anträge.

## Vorstand des Verbandstages.

§ 38.

Der Verbandstag wählt für die Dauer seiner Verhandlungen aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten einen Vorsitzenden der Versammlung, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer.

Die Wahl ist sofort nach Eröffnung des Verbandstages vorzunehmen und von dem Verbandsvorsitzenden zu leiten.

## Antragstellung.

§ 39.

Anträge für die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages müssen spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres dem Verbands-Vorstande schriftlich eingereicht werden.

## Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 40.

Der Verbandstag ist, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abgeordneten beschlußfähig.

Abgesehen von den in diesen Satzungen bestimmten Fällen, in welchen eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist, entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ueber die Form der Abstimmung im Verbandstage entscheidet mit Ausnahme der Wahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen, das Ermessen des Verbandstages.

## Sitzungsbericht.

§ 41.

Ueber die Verhandlungen des Verbandstages ist von den besonders dazu ernannten Schriftführern ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, welcher von dem Vorsitzenden des Verbandstages und mindestens drei anwesenden Abgeordneten zu unterschreiben ist.

Ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen ist von dem Verbands-Vorstande in der Verbands-Zeitung oder durch besondere gedruckte Beilage zur Zeitung zu veröffentlichen.

## Verbandsorgan und Bekanntmachungen.

§ 42.

Die Verbands-Zeitung, die „Deutsche Techniker-Zeitung," erhält jedes Mitglied kostenlos. Alle den Verband betreffenden allgemeinen Bekanntmachungen werden in der Verbandszeitung veröffentlicht.

§ 43.

Die Mitglieder des Verbands-Vorstandes und des Aufsichtsrathes verwalten ihre Aemter als Ehrenämter unentgeltlich, jedoch werden ihnen nach dem vom Verbandstage festzusetzenden Satze alle nothwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Tagegelder aus der Verbandskasse ersetzt.

## Ausgaben des Verbandes.

§ 44.

Die Ausgaben des Verbandes bestehen in den Kosten für:

a) Entschädigungen, Gehälter, Miethe, Steuern, Porti und sonstige Unkosten,
b) Reisekosten des Aufsichtsrathes und Verbands-Vorstandes,
c) die Bezirksverwaltungen,
d) den Verbandstag, Reiseentschädigung der Abgeordneten,
e) die Verbandszeitung, Redaktion, Abbildungen, Drucksachen, Anzeige-Gebühren und Bezug von Zeitschriften,
f) Preise zu den Verbands-Preis-Ausschreibungen,
g) die Unterstützungskasse,
h) die Sterbekasse,
i) Gewinnung von neuen Vereinen und Mitgliedern,
k) sonstige Ausgaben, die durch den Verbandstag besonders beschlossen werden können.

Die Kosten unter e sollen etwa ein Fünftel, unter g ein Zwanzigstel, unter h ein Fünftel der jährlichen Verbandseinnahmen betragen.

## Geschäftsjahr.

§ 45.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## Satzungs-Aenderungen.

§ 46.

Anträge auf Abänderung der Satzungen können von mindestens 25 Einzelmitgliedern, von jedem Zweigverein, jeder Bezirksverwaltung und jeder Verbandsbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verbands-Vorstande gestellt werden.

Zur Abänderung der Satzungen ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der auf dem Verbandstage vertretenen Stimmen erforderlich.

## Auflösung des Verbandes.

§ 47.

Ueber Auflösung des Verbandes beschließt ein außerordentlicher Verbandstag.

Dieser muß einberufen werden, wenn die Mehrzahl der jeweiligen Verbandsmitglieder oder der Verbands-Vorstand einen Antrag auf Auflösung stellen.

Ein Verbandstag ist nur dann befugt, die Auflösung zu beschließen, wenn mindestens $^2/_3$ der Verbandsmitglieder auf demselben vertreten sind. Die Auflösung erfolgt, sobald $^3/_4$ der vertretenen Stimmen auf dem zu diesem Zwecke berufenen Verbandstage dieselbe beschließt, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung.

§ 48.

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## Genehmigung der Satzungs-Aenderungen.

§ 49.

Abänderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Verbandes betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Verbandes zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Abänderungen der Satzungen sind von der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Berlin, den 1. Juli 1894.

**Der Verbands-Vorstand des Deutschen Techniker-Verbandes.**

W. Brinkmann, I. Vorsitzender.

# Ausführungs-Bestimmungen

zu den

# „Erneuerten Satzungen"

des

## „Deutschen Techniker-Verbandes".

## A. Zu den Verbands-Satzungen.

§ 1.

Die bei den Verbands- oder Bezirksvorständen eingesandten Aufnahme-Gesuche sind, falls an dem Orte des Aufnahmesuchenden ein Zweigverein besteht, dem Vorstande des Zweigvereins, zum etwaigen Einspruch, der jedoch innerhalb 5 Tage dem Verbands-Vorstande zugestellt sein muß, mitzutheilen. (§ 4 der Verbandssatzungen.)

§ 2.

Die Bezirksverwaltungen und Zweigvereine sind verpflichtet, binnen 6 Tagen nach Zustellung des Beschlusses dem Verbands-Vorstande ihre Entschließung mitzutheilen, anderenfalls ihre Zustimmung zu dem Beschlusse angenommen wird. Ueber die gestellte Frist hinaus bei dem Verbands-Vorstande eingehende Entschließungen werden nicht berücksichtigt. (§ 26, Ziffer 8 der Verbandssatzungen.)

§ 3.

Die Vollmachten der Vertreter, welche mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern vollzogen sein müssen, sind spätestens 3 Tage vor dem Verbandstage an den Verbands-Vorstand behufs der Prüfung und Zusammenstellung einzusenden. (§ 32 der Verbandssatzungen.)

## B. Ordnung für die Stellenvermittelung des „Deutschen Techniker-Verbandes".

§ 1.

Jedes Verbandsmitglied, sowie alle Zweigvereine haben die Pflicht, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden offenen Stellungen dem Verbands-Vorstande bezw. ihrer Bezirksverwaltung ungesäumt anzuzeigen.

Den Zweigvereinen ist es gestattet, ihre Mitglieder und die ihnen zugewiesenen Einzelmitglieder des Verbandes, zu gleicher Zeit wie die betreffende Verwaltung von einer offenen Stellung zu benachrichtigen.

§ 2.

Jedes Verbandsmitglied, gleichviel welchem Bezirke es angehört, hat das Recht, die Bekanntgabe der in irgend einem Bezirke vorkommenden Stellenerledigung von der betreffenden Verwaltung zu verlangen, sofern es sich bei derselben schriftlich stellenlos gemeldet hat. Die offenen Stellungen werden dem betreffenden Mitgliede nur einmal angezeigt und dieses hat sich nicht zusagenden Falles zwecks weiterer Zusendungen von Stellenlisten stets von Neuem zu melden.

Bei Inanspruchnahme der Stellenvermittelung hat jedes Mitglied auf Verlangen zwei Ausfertigungen, Bewerbungsschreiben und zwei Zeugnißabschriften der Zentralstelle portofrei einzusenden. Die Stellenvermittelung erfolgt kostenlos.

§ 3.

Der Verbands-Vorstand bezw. die Bezirksverwaltungen führen über die angemeldeten Stellen eine Liste und benachrichtigen alle als stellenlos angemeldeten Mitglieder schnellmöglichst über eingehende Stellenerledigungen.

§ 4.

Alle dem Verbands-Vorstande von Zweigvereinen und Mitgliedern des Verbandes mitgetheilten offenen Stellungen sind möglichst nur unter Angabe eines vom Verbands-Vorstande zu bestimmenden Zeichens und unter Angabe des Ortes, aber ohne Angabe der betreffenden Firma in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

Auf Anfrage eines Mitgliedes kann der Verbands-Vorstand die Adresse der Firma mittheilen, wenn letztere nichts Gegentheiliges bestimmt hat.

Die Nachweisung von offenen Stellungen erfolgt nur an Mitglieder des Deutschen Techniker-Verbandes. Bewerbungsschreiben von Nichtmitgliedern zu diesen offenen Stellungen sind zu berücksichtigen, wenn sich keine Verbandsmitglieder hierzu gemeldet haben.

Für die Anzeigen in Betreff der Stellenvermittelung kann der Verbands-Vorstand jede ihm zweckdienlich erscheinende Zeitung wählen.

§ 5.

Alle Mitglieder, die eine ihnen nachgewiesene Stellung erlangen, haben der betreffenden Verwaltung hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Stellung in der Liste gestrichen werden kann.

§ 6.

Die Bezirksverwaltungen sind verpflichtet, alle Halbjahr einen Bericht über ihre Stellenvermittelung an den Verbands-Vorstand einzuliefern; dieser führt die allgemeine Aufsicht.

## C. Satzungen für die Unterstützungskasse des „Deutschen Techniker-Verbandes".

### Mitgliedschaft.

§ 1.

Jedes Mitglied des „Deutschen Techniker-Verbandes" ist Mitglied der Unterstützungskasse, ohne hierfür (außer im Nothfalle, § 8 d) besonderen Beitrag zahlen zu müssen.

### Zweck.

§ 2.

Die Unterstützungskasse hat den Zweck, den in Noth gerathenen Mitgliedern des Verbandes die möglichste Aushilfe zu gewähren, ohne das bedrückende Gefühl in denselben wachzurufen, daß sie ein Almosen empfangen.

### Gesuche.

§ 3.

Der Antrag zur Gewährung eines Darlehens oder einer Unterstützung ist an den Verbands-Vorstand zu richten. Derselbe kann nur berücksichtigt werden, wenn

a) das betreffende Mitglied dem „Deutschen Techniker-Verbande" seit mindestens einem Jahre angehört und seine Beiträge pünktlich berichtigt hat,

b) die Bedürftigkeit des Nachsuchenden durch zwei Vorstandsmitglieder seines Zweigvereins oder bei Einzelmitgliedern entweder durch zwei andere Verbandsmitglieder oder durch einen, ein öffentliches Siegel führenden Beamten bescheinigt und befürwortet wird.

## Darlehen und Unterstützungen.

§ 4.

Die Unterstützungen sind als Darlehen zu betrachten, wofür Zinsen nicht erhoben werden; nur in Ausnahmefällen kann auf Beschluß des Verbands-Vorstandes ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß eintreten.

Innerhalb eines Jahres dürfen einem und demselben Mitgliede Unterstützungen als Darlehen nur bis zur Höhe von 50 Mk., in außergewöhnlichen Fällen jedoch nach Beschluß des Verbands-Vorstandes bis zur Höhe von 75 Mk. gewährt werden.

Die Zweigvereine sind berechtigt, an bedürftige Verbandsmitglieder eine einmalige Reise-Unterstützung in Höhe von drei Mk. auf Kosten der Verbands-Unterstützungskasse zu zahlen und ist dem Verbands-Vorstande hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

## Rechte des Verbands-Vorsitzenden.

§ 5.

Der jedesmalige Vorsitzende des Verbands-Vorstandes hat das Recht, aus den Mitteln der Unterstützungskasse auf den eigenen Namen Darlehen zu gewähren. Er haftet der Unterstützungskasse bezw. dem Verbande nur aus der Bereicherung.

## Rückzahlung der Darlehen.

§ 6.

Die Rückzahlung eines Darlehens hat innerhalb dreier Monate zu erfolgen, doch bleibt es dem Verbands-Vorstande überlassen, diesen Termin nach schriftlichem Ansuchen auf weitere 3 Monate hinauszuschieben.

## Mißbrauch.

§ 7.

Bei Mißbrauch der Unterstützungskasse durch Zueignung von Geldbeträgen aus derselben unter Angabe falscher Thatsachen, sowie bei Unterlassung der Rückzahlung trotz mehrfacher Aufforderung, tritt für das betreffende Mitglied der § 10 der Verbandssatzungen in Kraft. Auch ist der Verbands-Vorstand berechtigt, gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen.

## Einnahmen der Unterstützungskasse.

§ 8.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) die Verbands-Hauptkasse, welche etwa ein Zwanzigstel ihrer Einahmen zu überweisen hat,
b) freiwillige Beiträge,
c) sonstige außergewöhnliche Zuwendungen, Vermächtnisse, Sammlungen u. s. w.
d) außerordentliche, vom Verbands-Vorstande zu veranlassende Umlagen für den Fall, daß die Kasse so in Anspruch genommen wird, daß die vorhandenen Mittel nicht ausreichend sind.

## Verwaltung.

§ 9.

Dem Verbands-Vorstande liegt die Kassenführung ob, deren Abrechnung vierteljährlich zu erfolgen hat; die Bestände sind abgesondert vom dem anderen Kassenvermögen aufzustellen und aufzubewahren.

Der Verbands-Vorstand hat die Verpflichtung, die Bestände nach den Vorschriften, die für die Verwaltung von Mündelgeldern gesetzlich vorgeschrieben sind, anzulegen, und haben die Bestimmungen der Verbandssatzungen auch hier Geltung.

Die Zahl und Höhe der gewährten Darlehen und Unterstützungen ist mit Angabe des Ortes, wohin die Darlehen gezahlt worden sind, aber ohne Nennung der Namen monatlich bekannt zu geben.

# D. Satzungen für die Sterbekasse des „Deutschen Techniker-Verbandes".

## Mitgliedschaft.

§ 1.

Jedes Mitglied des „Deutschen Techniker-Verbandes" Mitglied der Sterbekasse, ohne hierfür besonderen Beitrag zu zahlen.

## Zweck.

§ 2.

Die Sterbekasse hat den Zweck, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder eine Beihülfe zu den Begräbnißkosten zu gewähren.

## Sterbegeld.

§ 3.

Das Sterbegeld beträgt nach Ablauf des ersten vollen Mitgliedsjahres 50 Mk. und steigt mit Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 10 Mk. bis zum Höchstbetrage von 200 Mk.

Bei Mitgliedern, die dem Verbande nach dem 1. Juli 1890, dem Tage der Einführung der Sterbekasse, nach vollendetem 50. Lebensjahre beigetreten sind und noch beitreten, wird nur die Hälfte des vorstehend festgesetzten Sterbegeldes gezahlt.

Bei Mitgliedern, die vor dem 1. Juli 1890 dem Verbande beigetreten sind, ist die Höhe des Alters ohne Einfluß auf die Bemessung des Sterbegeldes.

Die Dauer der Mitgliedschaft wird vom Tage des Eintritts in den Verband gerechnet, auch bei den Mitgliedern, die vor dem 1. Juli 1890 dem Verbande beigetreten sind.

Den Mitgliedern, die wegen Eintritt zum aktiven Militärdienst aus dem Verbande scheiden, bleiben die Anrechte auf Gewährung eines Sterbegeldes gewahrt, wenn sie innerhalb dreier Monate nach Beendigung ihrer Militär-Dienstpflicht dem Verbande wieder beitreten. Sie sind den, in den Verbandssatzungen gegebenen Aufnahmebedingungen (§ 4 mit Rücksichtnahme auf § 8) unterworfen, es werden ihnen jedoch die früheren Jahre, die sie dem Verbande angehörten, bei Bemessung des Sterbegeldes angerechnet.

Der Verbandstag des „Deutschen Techniker-Verbandes" kann eine Erhöhung oder Verminderung der Sterbegeldbeträge durch Beschluß eintreten lassen.

## Auszahlung.

§ 4.

Gesuche um Auszahlung des Sterbegeldes können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage des betreffenden Mitgliedes dem Verbands-Vorstande eingereicht werden.

Der Betrag wird an die Hinterbliebenen nur gegen Einsendung des Todtenscheines ausgezahlt.

Zur Aufsuchung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes ist der „Deutsche Techniker-Verband" nicht verpflichtet.

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so veranlaßt der Verbands-Vorstand die Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes auf Kosten des Verbandes bis zur Höhe des betreffenden Sterbegeldes, sofern er rechtzeitig Kenntniß erhält.

## Einnahmen der Sterbekasse und Sicherheitsbestand.

§ 5.

Die zur Auszahlung der Sterbegelder erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch einen jährlich am jedesmaligen Verbandstage festzusetzenden Betrag aus der Verbandskasse, der etwa ein Fünftel der Verbandseinnahmen in jedem Jahre betragen muß (§ 43 h.)

Die Ueberschüsse und Bestände mit Zinsen bilden den Sicherheitsbestand.

### Verwaltung.

§ 6.

Dem Verbands-Vorstande liegt die Kassenführung ob, deren Abrechnung vierteljährlich zu erfolgen hat; die Bestände sind abgesondert von dem anderen Kassenvermögen aufzustellen und aufzubewahren.

Der Verbands-Vorstand hat die Verpflichtung, die Bestände nach den Vorschriften, die für die Verwaltung von Mündelgeldern gesetzlich maßgebend sind, anzulegen und darf nur bis 300 Mk. baar in seinem Verwahrsam flüssig haben; die Bestimmungen des § 25 haben auch hierfür Geltung.

## E. Ordnung für das Verbandsorgan, die „Deutsche Techniker-Zeitung".

### Hauptleitung.

§ 1.

Dem Verbands-Vorstande liegt die Hauptleitung des Verbandsorgans ob (§ 26). Außer fachlichen Artikeln sollen hauptsächlich auch Erörterungen von Verbandsangelegenheiten gebracht werden.

Die Redaktion hat abwechselnd als Leitartikel je einen maschinentechnischen, einen bautechnischen und wenn möglich einen tiefbautechnischen Artikel, sowie Abhandlungen volkswirthschaftlichen Inhalts zu bringen und ferner für den Stoff hierzu, falls er nicht von den Zweigvereinen und Mitgliedern geliefert wird, Sorge zu tragen.

Für den Fall, daß der im Laufe des Jahres eingesandte fachliche Beitrag eines Vereins für das Verbandsorgan während der ersten Hälfte des folgenden Jahres wegen Anhäufung des Stoffes nicht zum Abdruck gelangen konnte, ist dieser Verein für das folgende Jahr von der Einsendung eines weiteren Beitrages entbunden.

Der Schriftsatz wird nach erfolgtem Druck auf Verlangen an den Einsender zurückgesandt.

Im Verbandsorgan dürfen nur rein fachlich gehaltene Erörterungen Aufnahme finden.

Die Redaktion des Anzeigentheiles, sowie die möglichste Trennung desselben von den Fachberichten hat der Verbandssekretär zu veranlassen.

Die Stellengesuche im Verbandsorgan sind als zwecklos fortzulassen.

Sämmtliche Fristbestimmungen, die sich auf Verbandssachen beziehen, als Einreichung der Mitgliederlisten u. s. w. sind 2—4 Wochen zuvor durch das Verbandsorgan in Erinnerung zu bringen.

### Fach-Redaktionen.

§ 2.

Die „Deutsche Techniker-Zeitung" wird durch 3 gesonderte, aus je 3 Mitgliedern bestehende Kommissionen, und zwar

a) für den Hochbau,
b) den Maschinenbau und
c) den Tiefbau und andere Gebiete der Technik bearbeitet.

Diese Kommissionen können ihren Sitz außerhalb Berlins haben und ist denselben das betreffende Material zuzustellen; es bleibt ihnen nach eigenem Ermessen überlassen, dasselbe zu verarbeiten.

Dem Verbands-Vorstande bleibt es unbenommen, in besonderen Fällen ihm zugehende Aufsätze für die Verbandszeitung selbständig zur Veröffentlichung zu bringen.

Der Sitz der Redaktionskommissionen wird nach Bedürfniß durch den Verbandstag bestimmt; z. Zt. ist derselbe für den Hochbau in Breslau, für den Maschinenbau in Dresden und für den Tiefbau und die allgemeinen technischen Wissenschaften in Magdeburg.

Die Redaktionskommissionen haben jährliche kurze Berichte dem Verbandstage vorzulegen und werden diese in den Verbandsbericht aufgenommen.

### Vergütung für fachliche Beiträge.

§ 3.

Für die Redaktionskosten wird alljährlich eine Summe im Kostenvoranschlage ausgeworfen und durch den Verbandstag festgesetzt. (§ 25.)

Von den für Redaktionszwecke zur Verfügung stehenden Mitteln sind zur Vergütung von Original-Aufsätzen 10 Pf. für die Spaltenzeile oder deren Raum zu verwenden. Der Verbands-Vorstand ist berechtigt, in außerordentlichen Fällen auch mehr zu bewilligen.

### Mittheilungen und Anzeigen.

§ 4.

Jedem Zweigvereine stehen für geschäftliche Berichte 25 Spaltenzeilen, für Festberichte 5 Spaltenzeilen, für Anzeigen 7 Spaltenzeilen in der Verbandszeitung kostenfrei zur Verfügung. Der Mehrverbrauch ist mit 10 Pf. für die Spaltenzeile zu bezahlen und muß die Aufnahme fernerer Festberichte und Anzeigen abgelehnt werden, falls der Mehrverbrauch nicht bezahlt wird.

Die Todesanzeigen verstorbener Mitglieder finden kostenfreie Aufnahme in der Zeitung.

Die Mittheilungen und Anzeigen der Krankenkasse No. 58 in der Verbandszeitung sind mit 20 Pf. für die Spaltenzeile zu berechnen.

### Empfangsbescheinigung für Einzelmitglieder.

§ 5.

Ueber die an den Verbands-Vorstand oder die Zahlstellen gezahlten Beiträge der Einzelmitglieder wird in der Verbandszeitung unter Angabe des vollen Namens bescheinigt.

### Versendung.

§ 6.

Die Versendung der Zeitung an die Mitglieder des Verbandes wird dem Verbandssekretär übertragen.

Den Mitgliedern, die mit den Beiträgen 3 Monate im Rückstande sind und dieselben trotz Aufforderung zur Zahlung nicht entrichten, ist die Zeitung nicht weiter zu senden.

Jedem Zweigverein ist auf Verlangen ein Exemplar der Zeitung kostenlos zu liefern.

Den Bezirksverwaltungen wird am Jahresschluß je ein gebundenes Exemplar kostenlos zugestellt.

## F. Ordnung für die Preisausschreibungen.

1. In jedem Jahre findet ein Preisausschreiben für je eine Arbeit aus dem Gebiete des Maschinenwesens, des Hochbaues und wenn möglich auch des Tiefbaues statt. Der Verbands-Vorstand, der die Preisausschreibungen veranlaßt, hat darüber zu bestimmen, ob die letzteren beiden Fächer von Zeit zu Zeit abwechselnd oder hin und wieder gleichzeitig berücksichtigt werden.
2. Der Termin zur Einsendung der Preisarbeiten ist Ostern jeden Jahres.
3. Die Ausschreibung hat mindestens 20 Wochen vor dem Termine für die Einsendung der Arbeiten in der Verbandszeitung zu erfolgen.
4. Die Entwürfe sind dem Vorstande derjenigen Bezirksverwaltung bezw. desjenigen Zweigvereins einzusenden, an deren Ort der nächste ordentliche Verbandstag abgehalten wird.
5. Der Verbandstag bezw. ein von demselben zu ernennender Ausschuß bildet die Prüfungskommission (§ 36 Ziff. 5).
6. Die Preise für die preisgekrönten Arbeiten setzt der vorhergehende Verbandstag im Kostenvoranschlage fest. Bis auf Weiteres stehen für Preise insgesammt jährlich 800 M. zur Verfügung.
7. Die Preise bestehen in Geld oder auf Verlangen in Werthgegenständen und außerdem in Diplomen.

## G. Ordnung für den Verbands-Sekretär.

Der Verbands-Sekretär hat:

1. dem Verbands-Büreau vorzustehen;
2. die vom Verbands-Vorstande angesetzten Geschäftsstunden innezuhalten;

3 die Briefschaften und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme von Geld- und Werthsendungen, entgegenzunehmen und dem Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes vorzulegen;
4. die laufenden Geschäfte des Verbandes entsprechend den Beschlüssen der Verbandstage und den Anordnungen des Verbands-Vorstandes zu erledigen;
5. die Bücher zu führen und in Ordnung zu halten;
6. in den Sitzungen des Verbands-Vorstandes zugegen zu sein, an den Verhandlungen berathend, aber nicht beschließend theilzunehmen und die Sitzungsberichte zu führen;
7. den nicht-technischen Theil der Verbandszeitung, und
8. die rechtzeitige Versendung der Verbandszeitung zu leiten;
9. für die rechtzeitige Bekanntmachung der Anzeigen und Mittheilungen des Verbands-Vorstandes in der Verbandszeitung Sorge zu tragen;
10. auf dem Verbandstage in dienstlicher Eigenschaft anwesend zu sein.

## II. Geschäftsordnung für die Verbands-Tage.

### Vorstand und Vorsitz.

§ 1.

Der Vorstand des Verbandstages wird gebildet aus den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und des Verbands-Vorstandes, sowie zwei Schriftführern, die aus den anwesenden Verbandsmitgliedern gewählt werden

Der Vorstand prüft die Vollmachten der Abgeordneten nach den vom Verbands-Vorstande gegebenen Zusammenstellungen.

Der Vorsitzende des Verbands-Vorstandes oder dessen Stellvertreter eröffnet die erste Sitzung und hat die Wahl des Vorsitzenden des Verbands-Tages zu veranlassen und zu leiten. Wahl in Folge Zurufs ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Der Verbandstag wählt für seine Verhandlungen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Versammlung in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel mit unbedingter Mehrheit von allen anwesenden Abgeordneten.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung zu sorgen.

### Oeffentlichkeit.

§ 2.

Zu allen Verhandlungen haben Verbandsmitglieder Zutritt, doch kann die Versammlung den Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließen.

### Reihenfolge der Tagesordnung.

a) Rechnungslegung des Verbands-Vorstandes.

§ 3.

Erster Gegenstand jedes ordentlichen Verbandstages muß der Jahresbericht und die Rechnungslegung des verflossenen Jahres sein.

Die Entlastung des Verbands-Vorstandes erfolgt nach Bericht des Aufsichtsrathes. Dieselbe wird stets mit dem Vorbehalte ertheilt, daß der neu zu wählende Aufsichtsrath bei Uebernahme seines Amtes gegen die Rechnungslegung nichts einzuwenden findet. Einsprüche desselben sind dem nächsten Verbandstage und nur in ganz dringenden Fällen einem außerordentlichen Verbandstage zur Entscheidung vorzutragen.

b) Kostenvoranschlag.

§ 4.

Zweiter Gegenstand ist die Prüfung des Kostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.

Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich aller durch die späteren Beschlüsse etwa erforderlichen Aenderungen einzelner Ansätze.

### c) Rechtzeitig gestellte Anträge.

§ 5.

Es folgen nun die Verhandlungen über rechtzeitig eingebrachte Anträge.

Als rechtzeitig eingebracht sind alle Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die spätestens bis zum 15. Januar, und alle Abänderungsvorschläge, die spätestens bis zum 1. März dem Verbands-Vorstande eingereicht sind.

Die rechtzeitig eingebrachten Anträge müssen schnellstens, und wenn nöthig, mit Zurücksetzung aller anderen Aufsätze durch die Verbandszeitung veröffentlicht werden.

Anträge, deren Annahme zur Folge haben würde oder auch nur befürchten lassen, daß die Beiträge der Verbandsmitglieder das Doppelte der bisherigen Höhe erreichen, bezw. auf die Hälfte herabgesetzt würden, sind auf dem Verbandstage zunächst nur zu berathen und können erst auf dem nächstjährigen Verbandstage endgültig angenommen werden.

### d) Abänderungsvorschläge und Zurückziehung von Anträgen.

§ 6.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Anträgen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlungen eingebracht werden.

Anträge auf Abänderung oder Aufhebung bereits gefaßter Beschlüsse der tagenden Verbands-Versammlung dürfen nur mit Zustimmung von mindestens $^3/_4$ der anwesenden Abgeordneten wieder zur Verhandlung gelangen und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ der vertretenen Stimmen.

### e) Wahl des Verbands-Vorstandes und Aufsichtsrathes.

§ 7.

Nach Erledigung der rechtzeitig gestellten Anträge finden die in den §§ 21 u. 27 der Verbandssatzungen vorgeschriebenen Ersatzwahlen des Verbands-Vorstandes, die Wahlen des Aufsichtsrathes und der Ersatzmänner für beide Körperschaften statt und zwar auf Vorschlag derjenigen Bezirksverwaltung bezw. Vereine, aus deren Mitte die Personen gewählt werden sollen.

Die Abgeordneten der betreffenden Vereine haben dem Vorstande des Verbandstages eine vom Gesammtvorstande ihres Vereins unterzeichnete Vorschlagsliste einzureichen, welche je neun Vorschläge für den ausscheidenden Verbands-Vorstand und ebenso der Stellvertreter enthalten muß.

Die zum Verbands-Vorstand vorgeschlagenen nicht gewählten Mitglieder werden bei der Wahl der Ersatzmänner mit den vorgeschlagenen neun nochmals aufgestellt.

Der Vertreter der Bezirksverwaltung bezw. des Vereins, an deren Sitz der Aufsichtsrath gewählt werden soll, hat dem Vorstande des Verbandstages eine Vorschlagsliste einzureichen, die je 5 Vorschläge für die Mitglieder des Aufsichtsrathes und deren Stellvertreter enthalten muß. Der Verbandstag kann mangels einer vorschriftsmäßigen Vorschlagsliste die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitglieder-Versammlung des Vorortes übertragen.

Werden bei der ersten Wahl nicht die nöthige Anzahl Personen mit unbedingter Mehrheit gewählt, so erfolgt eine Stichwahl unter höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Personen, nach der Reihe der im ersten Wahlgange erhaltenen meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in den Stichwahlen entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Loos.

Die Abstimmungen geschehen bei allen Personenwahlen in einem Wahlgange für jede Körperschaft durch Stimmzettel mit unbedingter Mehrheit von der Zahl der abstimmenden Abgeordneten, mit Ausnahme der Vorsitzendenwahl.

Wahl in Folge Zurufs ist unzulässig.

Die Gewählten werden auf Ehrenwort zur gewissenhaften Ausübung der ihnen zufallenden Aemter verpflichtet.

Nicht anwesende Gewählte können die Erklärung vor dem Verbands-, einem Bezirks- oder Vereins-Vorstande schriftlich abgeben, wovon bei Veröffentlichung der Verhandlungen Mittheilung zu machen ist.

Die beiden Körperschaften haben sich unmittelbar nach dem Verbandstage in sich selbst einzurichten.

### f) Handhabung der ferneren Reihenfolge.

§ 8.

Die fernere Reihe in der Tagesordnung ist, falls der Verbandstag nicht anders beschließt, die vom Verbands-Vorstande festgesetzte.

Auf Beschluß des Verbandstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Besprechung über mehrere Anträge verbunden oder verschiedene zu demselben Antrage gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.]

g) Verspätet gestellte Anträge.

§ 9.

Verspätet eingegangene Anträge werden durch den Verbands-Vorstand zusammengestellt und als Nachtrag zur Tagesordnung durch die Verbandszeitung veröffentlicht, oder wenn dieses nicht mehr möglich, am Verbandstage den Abgeordneten zugestellt.

Dieselben können jedoch auch auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, falls sie im Zusammenhange mit den rechtzeitig eingebrachten Anträgen stehen, mit diesen verbunden oder ganz, bezw. zum Theil von den Berathungen ausgeschlossen werden.

Verspätet eingebrachte Anträge auf Abänderung der Satzungen oder Aufhebung der Beschlüsse eines früheren Verbandstages dürfen nicht zur Verhandlung gelangen.

Verspätet eingebrachte Anträge auf Geldbewilligung bedürfen zur Annahme bei Summen bis 500 Mark mindestens $^3/_4$ und bei höheren Summen mindestens $^5/_6$ der vertretenen Stimmen.

h) Dringlichkeitsanträge.

§ 10.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Berathung gelangen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten für dringlich erklärt werden.

Die Dringlichkeitsanträge werden an den Schluß der Berathungen gesetzt.

## Besprechung.

§ 11.

Ueber jeden einzelnen Antrag wird der Reihenfolge nach die Besprechung eröffnet, geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt.

Bei den Berathungen herrscht vollständige Redefreiheit und muß jeder sich meldende Abgeordnete der Reihe nach zum Wort gelassen werden; jedoch kann die Versammlung beschließen, daß nur eine bestimmte Anzahl Redner für und die gleiche Anzahl gegen einen Antrag sprechen darf.

Jeder sich zum Wort Meldende hat anzugeben, ob er für oder gegen den Antrag sprechen will.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und Verbands-Vorstandes ist auf Wunsch nach jedem Redner aus der Reihenfolge heraus das Wort zu ertheilen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Recht, bei Abschweifungen eines Redners denselben auf die Sache aufmerksam zu machen.

Der Antragsteller hat das erste und das Schlußwort.

§ 12.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung gestattet.

Zur Geschäftsordnung und zu berichtigenden Bemerkungen muß nach Schluß einer Rede das Wort ertheilt werden.

Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste, sowie Vertagung der Besprechung ist schriftlich einzureichen und mit Nennung der Namen der Antragsteller durch den Vorsitzenden zur Verlesung zu bringen.

Ueber ordnungsmäßig eingebrachte Schluß- oder Vertagungsanträge wird ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt.

## Abstimmung.

§ 13.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

Soweit im § 39 der Verbandssatzungen und im § 7 dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung nach Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Die Abstimmung ist, mit Ausnahme bei Wahlen, als Regel eine namentliche. Ist aber nach dem Gange der Besprechung vorauszusehen, daß eine Vorlage einstimmige oder fast einstimmige Annahme oder Ablehnung findet, so ist der Vorsitzende berechtigt, nur die Zahl der geringen Minderheit festzustellen. Jeder Abgeordnete kann jedoch jedesmal verlangen, daß eine namentliche Abstimmung stattfindet und diese im stenographischen Berichte veröffentlicht wird.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, sich der Abstimmung zu enthalten.

Ueber Abwesenheitsfälle ist eine Liste zu führen.

### Ordnung.

§ 14.

Ein Mitglied der Versammlung, welches die Ordnung verletzt, wird von dem Vorsitzenden unter Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. (Ordnungsruf.)

Das durch Ordnungsruf betroffene Mitglied ist berechtigt, schriftlich hiergegen Einspruch zu erheben. Die Versammlung hat alsdann am Schlusse der schwebenden Verhandlungen ohne Besprechung zu entscheiden, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

Ist ein Mitglied der Versammlung an einem Tage dreimal zur Ordnung gerufen, so wird dasselbe für diesen Tag von der Theilnahme an den weiteren Besprechungen ausgeschlossen, behält jedoch das Stimmrecht.

### Sitzungsberichte.

§ 15.

Die Sitzungsberichte der Verbandstage sind in jedem Falle vom Vorsitzenden und drei anwesenden Abgeordneten zu unterschreiben.

Dieselben sind an entsprechenden Stellen mit Randbemerkungen zu versehen, aus denen die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen und Anträge ersichtlich sind.

An den Verbandstag gerichtete Schriftstücke sind im Sitzungsbericht nicht zu veröffentlichen, vielmehr nur als eingegangen und zur Kenntniß bezw. Berathung genommen aufzuführen.

Von den unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelten Angelegenheiten ist nur das Ergebniß mitzutheilen.

## J. Uebersicht der Abgrenzungen der Bezirks-Verwaltungen.

Bei Neueinrichtung von Bezirksverwaltungen ist vorbehaltlich wünschenswerther Abänderungen folgende Theilung des Reichsgebietes in Verwaltungsbezirke zu berücksichtigen:

| | |
|---|---|
| 1. Stadtkreis Berlin falls mit Vororten | Techniker-Verein Berlin, 2 Vereine |
| 2 Provinz Brandenburg ohne Berlin | T.-V. Spandau, 2 Vereine |
| | „ Teltow, 2 Vereine |
| | „ Cottbus |
| | „ Forst |
| 3. Provinz Ostpreußen } | T.-V. Königsberg, Lyck i. Ostpr., Insterburg |
| 4. „ Westpreußen } | „ Danzig |
| 5. „ Pommern | Stettin, 2 Vereine |
| 6. „ Posen | T.-V. Posen |
| | „ Hütte, Bromberg |
| 7. Provinz Schlesien | |
| ev. später zu theilen | T.-V. Breslau, 2 Vereine. |
| a) Niederschlesien mit der Lausitz und ein Theil vom Königreich Sachsen | „ Liegnitz<br>„ Glogau, |
| b) Mittelschlesien mit südl. Theil von Posen | |
| c) Oberschlesien | T.-V. Gleiwitz-Kattowitz |
| 8. Mecklenburg | T.-V. Rostock |

| | | |
|---|---|---|
| 9. | Provinz Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Bereich der Unterelbe | T.-V. Kiel<br>„ Friedrichsort<br>„ Flensburg<br>„ Harburg a. d. Elbe |
| 10. | Oldenburg, Bremen und Theile der Provinz Hannover | T.-V. Bremen<br>„ Wilhelmshaven<br>„ Bremerhafen |
| 11. | Königreich Sachsen (Bezirke Dresden, Zwickau, Bautzen) | Bezirksverwaltung Chemnitz mit 2 Vereinen. |
| 12. | Königreich Sachsen (Bezirk Leipzig) | Bezirksverwaltung Leipzig mit 5 Vereinen. |
| 13. | Sachsen-Anhalt (Reg.-Bez. Magdeburg u. Merseburg, Herzogthum Anhalt) | Magdeburg, 2 Vereine.<br>T.-V. Halle, 2 Vereine<br>„ Dessau<br>„ Wittenberg<br>„ Bernburg<br>„ Halberstadt<br>„ Stendal<br>„ Quedlinburg |
| 14. | Thüringen (Reg.-Bez. Erfurt und Sächsische Fürstenthümer) | T.-V. Erfurt<br>„ Eisenach<br>„ Arolsda<br>„ Gotha<br>„ Gera<br>„ Zeitz und Umgegend |
| 15. | Braunschweig | T.-V. Braunschweig |
| 16. | Hannover } ev. zusammen | „ Hannover |
| 17. | Westfalen (ohne Reg.-Bez. Arnsberg) | T.-V. Bielefeld<br>„ Münster |
| 18. | Westdeutschland (Reg.-Bez. Arnsberg und Düsseldorf) | T.-V. Düsseldorf<br>„ Elberfeld<br>„ Barmen<br>„ Duisburg<br>„ Gelsenkirchen<br>„ Essen<br>„ Bochum<br>„ Hagen |
| 19. | Rheinland (Rheinprovinz bis zur Mosel ohne Reg.-Bez. Düsseldorf) | T.-V. Köln<br>„ Kalk |
| 20. | Mittelrheinische Provinz Hessen-Nassau ohne den nördlichen Theil, Großherzogthum Hessen und angrenzende Gebiete der Vorderpfalz, vom nördlichen Baden und von Unterfranken | T.-V. Frankfurt a/M.<br>„ Hanau<br>„ Offenbach<br>„ Wiesbaden<br>„ Mainz<br>„ Darmstadt |
| 21. | Reg.-Bez. Hessen-Nassau | T.-V. Cassel |
| 22. | Bayern nördlich der Donau | T.-V. Nürnberg |
| 23. | Bayern südlich der Donau | T.-V. München |
| 24. | Württemberg | T.-V. Stuttgart |
| 25. | Baden | |
| 26. | Reichslande mit der Pfalz und Reg.-Bezirk Trier südlich der Mosel | T.-V. Straßburg<br>„ Metz<br>„ Saargegend<br>„ Neunkirchen. |

# K. Gründung und Ordnung der Bezirks-Verwaltungen.

## Gründung.

### a) Antragstellung und Mittheilung.

§ 1.

Vereine und Einzelmitglieder, welche die Gründung einer neuen Bezirks-Verwaltung beabsichtigen, haben beim Verbands-Vorstande Antrag zu stellen und gleichzeitig sämmtlichen Vereinen ihres Bezirkes (J) durch Zuschrift, ferner allen sonstigen Verbandsvereinen und Einzelmitgliedern durch die Verbandszeitung Kenntniß von dieser Antragstellung zu geben.

### b) Entscheidung des Verbands-Vorstandes.

§ 2.

Die längstens innerhalb 4 Wochen erfolgten Aeußerungen der Bezirks- und Verbandsvereine sind bei der Einrichtung und Entscheidung durch den Verbandsvorstand in Erwägung zu ziehen.

Der Verbands-Vorstand ist zur Ablehnung der Einrichtung aus besonderen Gründen berechtigt.

Für den Fall der Genehmigung hat der Verbands-Vorstand innerhalb 14 Tage eine Liste der Einzelmitglieder des Bezirkes den Antragstellern mitzutheilen, aus welcher das Erforderliche zur Anlegung der Stammrolle ersehen werden kann.

### c) Berufung.

§ 3.

Bei Ablehnung der Genehmigung durch den Verbands-Vorstand können die Betheiligten die Entscheidung des Aufsichtsrathes beantragen

Dem Verbands-Vorstande und den Vereinen steht die Berufung an den Verbandstag frei. In der Zwischenzeit gilt die Entscheidung des Aufsichtsrates jedoch nur für den Fall, daß dieser seinen Sitz nicht in dem betreffenden Bezirke hat; in diesem Falle gilt einstweilen die Entscheidung des Verbands-Vorstandes oder eines von beiden Parteien berufenen Schiedsgerichtes.

## Zugehörigkeit.

§ 4.

Eine zwangsweise Unterstellung der innerhalb eines Bezirkes bestehenden Vereine unter die Bezirksverwaltung findet nicht statt, doch hat der Verbands-Vorstand die außerhalb der Verwaltung stehenden Vereine auf die Vortheile derselben hinzuweisen und den Beitritt zu empfehlen.

Vereine dürfen nur derjenigen Bezirks-Verwaltung angehören, in deren Bezirk sie sich befinden.

Die Einzelmitglieder des Bezirks gehören sämmtlich zur Bezirks-Verwaltung.

## Beschlüsse der Bezirks-Verwaltung.

§ 5.

Ueber jede Bezirks-Versammlung ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen, der dem Verbands-Vorstande nach Fertigstellung unverzüglich einzusenden ist.

Beschlüsse der Bezirks-Versammlungen und der Verwaltungs-Vorstände dürfen den Verbandssatzungen nicht entgegenstehen, diese weder erweitern noch einschränken. Die Entscheidung hierüber steht dem Verbands-Vorstande zu. Die Bezirks-Verwaltung hat jedoch das Recht, den Aufsichtsrath hiergegen anzurufen, gegen dessen Entscheidung beiden Theilen noch die Berufung an den Verbandstag freisteht. In der Zwischenzeit ist die Entscheidung des Verbands-Vorstandes bezw. des Aufsichtsrathes maßgebend.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben Berathungen und Beschlüsse, die sich mit den Anträgen zum Verbandstage befassen.

Beschlüsse, die sich mit der Ausführung von satzungsmäßigen Bestimmungen und Einrichtungen beschäftigen, unterliegen nicht der Entscheidung des Verbands-Vorstandes. Hegt dieser jedoch gegen solche Beschlüsse Bedenken, so bleibt ihm das Recht, beim Aufsichtsrathe, dem die Entscheidung hierüber zusteht, eine Aufhebung der Beschlüsse zu beantragen. Die Bezirks-Verwaltungen und der Verbands-Vorstand haben auch hier das Recht, den Verbandstag anzurufen; in der Zwischenzeit gilt die Entscheidung des Aufsichtsrathes.

### Auflösung.

§ 6.

Bei Auflösung einer Bezirks-Verwaltung fällt das Vermögen derselben der Verbandskasse zu.

## I. Regel für die Satzungen und die Geschäfts-Ordnung der Bezirks-Verwaltungen.

### Wesen, Zweck und Zugehörigkeit.

§ 1.

Die Bezirks-Verwaltung . . . . . des „Deutschen Techniker-Verbandes" bildet im Sinne der §§ 19 und 20 der Satzungen dieses Verbandes eine engere Vereinigung von Techniker-Vereinen und Einzelmitgliedern zwecks Förderung der Interessen des Technikerstandes im Allgemeinen und des „Deutschen Techniker-Verbandes" im Besonderen. Der Bezirk umfaßt . . . Sämmtliche Einzelmitglieder des Bezirks sind der Verwaltung unterstellt; den Vereinen ist der Anschluß freigestellt, doch kann der Rücktritt eines zur Verwaltung gehörigen Vereines nur mit Ablauf des Kalendervierteljahres nach schriftlicher 6 Wochen vorhergegangener Abmeldung beim Bezirks-Vorstande erfolgen. Der Sitz der Verwaltung wird alle 2 Jahre durch Beschluß bestimmt.

### Aufgabe der Bezirks-Verwaltung.

§ 2.

Die Aufgaben der Bezirks-Verwaltung bestehen in der

1. Leitung der ihr unterstellten Zweigvereine, Vertrauenspersonen und Einzelmitglieder in Verbands-, Stellenvermittlungs- und Unterstützungs-Angelegenheiten;
2. Einziehung der Verbandsbeiträge von den ihr unterstellten Zweigvereinen, Vertrauenspersonen und Einzelmitgliedern und vierteljährliche Abrechnungen über dieselben mit dem Verbands-Vorstande spätestens im 1. Monat des folgenden Vierteljahres. Die Bezirks-Verwaltungen haben die Beiträge der ihnen unterstellten Einzelmitglieder jährlich im Voraus einzuziehen und an den Verbands-Vorstand im Voraus abzuführen:
3. besonderen Thätigkeit für die Stellenvermittelung:
4. Abhaltung der Bezirks-Versammlungen nach § 20 der Verbandssatzungen:
5. Veranstaltung gemeinsamer Ausflüge zur Besichtigung interessanter Bauausführungen, gewerblicher Anlagen, Ausstellungen u. s. w.;
6. Pflege des kollegialischen und geselligen Verkehrs unter den Vereinen und Mitgliedern;
7. mindestens jährlichen Berichterstattung in der Verbands-Zeitung über die Thätigkeit. (Siehe auch § 20 der Verbandssatzungen.)

### Vorstand.

§ 3.

Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte wählt die Bezirks-Versammlung aus den Mitgliedern des Vorortes drei Vorstands-Mitglieder (Ausschuß), und zwar den Vorsitzenden, den Kassirer und den Schriftführer. Diese und je ein von den einzelnen Vereinen bezw. von je 25 Einzelmitgliedern zu wählender Vertreter bilden den Vorstand des Bezirks. Dem geschäftsführenden Ausschuß liegt die Erledigung aller im Interesse des Bezirks liegenden Arbeiten ob. Die Vertheilung derselben bleibt, soweit nicht der Bezirkstag darüber beschließt,

ihnen überlassen und haben sie in Behinderungsfällen geeignete Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstands-Mitgliedern herbeizuführen.

Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Kasse sind jedesmal für ein Jahr 2 Vorstands-Mitglieder zu bestimmen, welche verpflichtet sind, zweimal jährlich, möglichst vor den Bezirkstagen, Prüfungen vorzunehmen und der nächsten Bezirks-Versammlung hierüber zu berichten. Der geschäftsführende Ausschuß ist verpflichtet, sich mit den übrigen Vorstands-Mitgliedern im Einvernehmen zu halten und auf Wunsch denselben über alle Vorgänge in der Bezirks-Verwaltung Mittheilung zu machen.

## Kassenwesen.

§ 4.

Zur Bestreitung der Geschäftsausgaben dienen die vom Verbands-Vorstand bewilligten, durch die Verbands-Satzungen auf zehn vom Hundert der Einnahme festgesetzten Verwaltungskosten: sofern dieselben nicht ausreichend sind, soll der Mehrbedarf von den Vereinen und Einzelmitgliedern im Umlageverfahren bis zur Höhe von 1 Mk. aufgebracht werden. Die zur Bezirks-Verwaltung gehörigen Vereine haben ihre durch die Verbands-Satzungen festgesetzten Beiträge für das laufende Vierteljahr bis spätestens zum Ende des zweiten Monats mit Abrechnung in doppelter Ausfertigung an den Bezirks-Kassirer im Voraus einzusenden. Einzelmitglieder sind verpflichtet, jährlich stets bis zum Schlusse des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen. Die Reisekosten der Vorstands-Mitglieder oder Vertreter können durch den Bezirks-Vorstand ersetzt werden.

## Bezirks-Versammlungen.

§ 5.

Bezirks-Versammlungen haben nach Bedarf, doch mindestens einmal im Jahre stattzufinden. Auf Antrag von mindestens $^1/_3$ der sämmtlichen Mitglieder muß eine Bezirks-Versammlung abgehalten werden. Die Einberufung derselben hat durch den Bezirks-Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereine, in dessen Ort oder in dessen Nähe dieselbe stattfindet, durch die Verbands-Zeitung oder durch Rundschreiben unter Mittheilung der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher zu erfolgen. Den eigentlichen (öffentlichen) Versammlungen haben Sitzungen des Vorstandes bezw. der Vertrauensmänner vorauszugehen, in welchen alle vorzubringenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung gemäß § 6 gelangen sollen. Der Versammlung ist von diesen Berathungen und den Ergebnissen derselben wenn möglich an der Hand der Verhandlungsschrift Mittheilung zu machen. In eine nochmalige Berathung in der Versammlung ist nur auf Antrag von 2 Vereinen oder 10 Einzelmitgliedern bezw. auch von einem Vereine und 5 Einzelmitgliedern einzugehen.

Ueber jede Bezirks-Versammlung wird ein Sitzungsbericht aufgenommen und dem Verbands-Vorstande unverzüglich eingesandt.

## Antragstellung und Abstimmung.

§ 6.

Alle in Bezirks- und Verbandsangelegenheiten zu stellenden Anträge sind dem Vorsitzenden, seitens der Vereine und Einzelmitgieder gehörig begründet, zu unterbreiten. Dieser hat dieselben durch die Verbands-Zeitung oder durch Rundschreiben zur Kenntniß der Vereine und der Vertrauensmänner der Einzelmitglieder zu bringen und zur Abstimmung herbeizuführen, wobei die Vereine geschlossen mit ihrer ganzen Mitgliederzahl, Einzelmitglieder durch ihren Vertrauensmann an den Bezirks-Vorstand abstimmen. Die Abstimmungen erfolgen bei Gelegenheit der Bezirks-Versammlungen durch hierzu bevollmächtigte Mitglieder (jedoch soll es dem Vorstande überlassen bleiben, in geeigneten Fällen schriftliche Abstimmung herbeizuführen).

Beschlüsse erhalten Gültigkeit, wenn die Anträge regelrecht eingebracht sind und $^7/_8$ Mehrheit der vertretenen Stimmen erhalten. Nicht vertretene Vereine und Einzelmitglieder sind an die Beschlüsse gebunden.

Für die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verbandstage sinngemäße Anwendung.

### Vertretung am Verbandstage.

§ 7.

Ueber die Entsendung von Vertretern zum Verbandstage beschließt der demselben vorangehende Bezirkstag oder, in Ermangelung eines solchen, der Bezirks-Vorstand. Dem Beschlusse desselben bleibt es vorbehalten, ob der Bezirk an und für sich oder die Vereine und Einzelmitglieder für sich vertreten werden sollen. Wünscht im ersteren Falle ein Verein sich selbständig vertreten zu lassen, so hat er die Kosten selbst zu tragen.

## M. Regel für die Satzungen der zum Deutschen Techniker-Verbande gehörigen Zweigvereine.

(Als Richtschnur für bestehende und zu gründende Vereine.)

### Zweck.

§ 1.

Zweck des Vereins ist:

1. Ein möglichst festes Aneinanderschließen der Fachgenossen herzustellen zur Förderung und Wahrung der Interessen und der Ehre des Technikerstandes.
2. Anregung zur Erweiterung der Fach-, wissenschaftlichen und geschäftlichen Bildung der Mitglieder.

### Vereinsthätigkeit.

§ 2.

Die Erreichung dieser Zwecke soll erfolgen:

a) Durch Anschluß des Vereins an den „Deutschen Techniker-Verband".
b) Durch allwöchentliche Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, zur Beantwortung eingereichte Fragen besprochen und Angelegenheiten des Vereins, sowie der technischen Fächer zur Berathung und zum Beschluß gestellt werden.
c) Durch Stellung von Preis-Aufgaben.
d) Durch gemeinschaftliche Ausflüge zur Besichtigung interessanter Bauausführungen, gewerblicher Anlagen, Ausstellungen u. s. w.

### Aufnahme.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene deutsche Techniker werden.

Der Anmeldung zur Aufnahme ist eine kurze, selbstverfaßte Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen fachlichen Thätigkeit beizufügen.

Die nächste Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme mit $^3/_4$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Zweigvereinen des „Deutschen Techniker-Verbandes" angehören.

Fachleute, welche sich um den Verband oder Verein Verdienste erworben haben, oder denselben fördernd zur Seite stehen, können durch Beschluß einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Beitritt.

§ 4.

Der Aufgenommene hat durch eigenhändige Unterschreibung der Satzungen seinen Beitritt zum Verein und seine ihm damit überkommenden Pflichten, auch sofern solche über die Dauer der Mitgliedschaft im Verein hinaus reichen, anzuerkennen und jederzeit zu beachten.

## Verweigerung der Aufnahme.

§ 5.

Wird die Aufnahme aus irgend welchen Gründen verweigert, so sind alle auf die Verhandlungen bezüglichen Mittheilungen an Nichtmitglieder des Vereins, außer einem von dem Vorstande an Betreffenden zu richtenden schriftlichen Bescheid zu unterlassen.

## Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von . . . . M., sowie vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Beiträge, deren Höhe beträgt: für die örtlichen Mitglieder . . . . M. vierteljährlich, für auswärtige . . . . M. vierteljährlich. Vom Eintrittsgelde sind die dem D. T.-V. bereits angehörenden Mitglieder entbunden.

## Austritt und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Ausschließung erfolgt:

1. Durch Beschluß einer Hauptversammlung,
   a) wegen dreimonatlichen Rückstandes von Beitragszahlungen;
   b) wegen Nichtbefolgung dieser Satzungen oder der Beschlüsse der Hauptversammlungen;
   c) wenn der Betreffende der im § 3 geforderten allgemeinen Aufnahme-Bedingung nicht mehr entspricht in Hinsicht auf den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Durch Urtheil des Ehrengerichtes.

Von der stattgefundenen Ausschließung ist dem Betreffenden schriftlich Nachricht zu geben.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und Besitzthum des Vereins, ebensowenig die Hinterbliebenen Verstorbener.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt nach den für die erste Aufnahme gegebenen Vorschriften.

Wegen Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten ausgeschlossene Mitglieder dürfen nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie außer dem Eintrittsgelde einen drei Monate rückwärts zu rechnenden Beitrag nachzahlen.

## Vorstand.

§ 8.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens und zur Leitung seiner Angelegenheiten wählt der Verein mindestens alljährlich in der im Monat . . . . zu berufenden Hauptversammlung einen Vorstand von . . . . Mitgliedern und zwar: . . . . . .

Der Vorstand hat die Pflicht, die Satzungen aufrecht zu erhalten, er ist dem Verein für seine Amtsführung, sowie für das von ihm verwaltete Vermögen und Besitzthum verantwortlich.

Seine Beglaubigung führt der Vorsitzende durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . . . . welcher zu diesem Zwecke die jedesmaligen Wahlverhandlungen zugestellt werden.

§ 9.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes:

a) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und verwaltet das Besitzthum des Vereins.

Derselbe vertritt den Verein nach außen, insbesondere vor Gericht und in Klagesachen; gerichtliche Vorladungen erfolgen an ihn mit rechtlicher Wirkung für den Verein. — Urkunden, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, müssen von ihm und mindestens zwei anderen Vorstands-Mitgliedern vollzogen sein.

b) Der Stellvertretende des Vorsitzenden hat, wenn Letzterer behindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

c) Der Kassirer zieht die Geldbeiträge der Mitglieder gegen Quittung ein und verwaltet das baare Vermögen des Vereins. Zu Zahlungen aus der Kasse ist derselbe bis zur Höhe von . . . . M. nur auf Anweisung des Vorsitzenden und eines anderen Vorstands-Mitgliedes berechtigt. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung einer Haupt-Versammlung.

d) Die anderen Vorstands-Mitglieder erledigen die inneren Geschäfte.

## Ehrengericht.

### § 10.

Begeht ein Mitglied Handlungen, welche den Bestrebungen des Vereins, sowie des Verbandes zuwiderlaufen, bezw. dessen Ruf gefährden, oder erlaubt sich dasselbe Ehrverletzungen dem ganzen Verein oder einem einzelnen Mitgliede gegenüber in oder außerhalb der Vereinsversammlungen, so wird zur Beurtheilung in der nächsten Hauptversammlung ein Ehrengericht von 5 unparteiischen Mitgliedern gewählt.

Jeder in den Verein Aufgenommene verzichtet durch seinen Eintritt in den Verein auf die Betretung des Rechtweges und der Oeffentlichkeit in der Presse u. s. w. in vorstehenden Angelegenheiten und gegen das Urtheil des Ehrengerichts. Streitigkeiten unter Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern sind ebenfalls vor ein Ehrengericht zu bringen.

Die Thätigkeit des Ehrengerichts soll namentlich auf Vermittlung zwischen beiden Theilen hinwirken, doch können auch Strafen erkannt und vollstreckt werden.

### § 11.

Bei der Uebernahme von Vorstandsgeschäften und Bestellung von Ehrengerichten haben die betreffenden Personen vor der Hauptversammlung laut und deutlich nachfolgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Ich erkläre hiermit auf Ehrenwort, alle mir durch die Wahl als Vorstandsmitglied (Ehrenrichter) übernommenen Pflichten genau und unparteiisch erfüllen zu wollen.

## Versammlungen.

### § 12.

Ueber alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzungen und die Geschäftsordnung oder durch vorhergegangenen Beschluß einer Versammlung dem Vorstande oder einem besonderen Ausschuß übertragen sind, sowie über Anträge, die von den Mitgliedern gestellt werden, wird in den Versammlungen des Vereins Beschluß gefaßt. Den Hauptversammlungen, welche regelmäßig zu Anfang eines jeden Monats stattfinden, jedoch auch an Stelle einer gewöhnlichen Versammlung vom Vorstande berufen werden können und auf Antrag von 1/3 der Mitglieder berufen werden müssen, sind vorbehalten: Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, die Wahl der Kommissionen, der Ehrenrichter und der Abgeordneten, die Aufnahme neuer Mitglieder, Aenderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung, Geldbewilligungen über einen bestimmten, in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag hinaus und die Auflösung des Vereins.

Alle anderen Angelegenheiten können in gewöhnlichen Versammlungen und ohne vorherige Ankündigung besprochen und zum Beschluß gestellt werden, doch bleibt es dem Vorsitzenden einerseits, der Versammlung andererseits freigestellt, die Angelegenheit für eine Hauptversammlung zu vertagen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlungen muß den Mitgliedern vorher durch die „Deutsche Techniker-Zeitung" oder durch besondere schriftliche Einladung bekannt gemacht werden.

Sind in einer Hauptversammlung nicht mindestens 1/3 der am Orte wohnenden Mitglieder oder bei Vereinen von über 30 Mitgliedern 25 derselben erschienen, so ist dieselbe beschlußunfähig; — die zur Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände werden in diesem Falle zum zweiten Male auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 13.

Bei Abstimmungen über Gegenstände, die der Beschlußfassung einer Hauptversammlung unterliegen, entscheidet die unbedingte Mehrheit.*) Ausgeschlossen hiervon sind die Aufnahme neuer Mitglieder und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das von dem Vorsitzenden gezogene Loos.

### Auflösung.

§ 14.

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung verfügt nach Tilgung der Verbindlichkeiten über das noch vorhandene Vermögen.

### Aenderungen der Satzungen.

§. 15.

Die Beschlüsse über die Aenderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

## N. Beschlüsse von Verbandstagen, die nicht in den Ausführungsbestimmungen von A—M enthalten sind.

### I. Allgemeines.

Bei der gedruckten Zusammenstellung dieser „Beschlüsse von Verbandstagen" ist stets die Seitenzahl des betreffenden Berichtes anzugeben (1892 Seite 143).

### II. Betreffend Verbandsvorstand.

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von dem Sekretär, der für die richtige Ausführung der Geschäfte, den Beschlüssen der Verbandstage entsprechend, verantwortlich ist, erledigt und hat derselbe alle unter diese Sachen fallenden Briefe, Ueberweisungen u. s. w. zu unterzeichnen. Ueber die Befugnisse des Sekretärs ist eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese Einrichtung tritt mit dem 1. Mai 1892 in Kraft. (1892 S. 149.)

Der Verbands-Vorstand wird beauftragt, auch öffentlich in geeigneten Fach- oder Tageszeitungen den Technikerstand und das Interesse der Technikerschaft zu wahren und zwar zunächst durch

a) öffentlichen Protest gegen die geplante Vermehrung der Baugewerkschulen,
b) öffentlichen Protest gegen angeblichen Mangel an tüchtigen Technikern. (Seite 6 des Berichtes in Nr. 23/1893 der D. T.-Z.)

Auf Vorschlag der vom Verbandstag 1893 gewählten Kommission beschließt der Verbandstag, über den Antrag betr. Anstellung eines General-Sekretärs zur Tagesordnung überzugehen. (Seite 7 des Berichtes in Nr. 23/1893 der D. T.-Z.)

### III. Verbandstage.

Der Zweigverein, der als Vorort die Vorbereitungen für die nächste Verbands-Versammlung zu treffen hat, erhält zu diesem Zwecke aus der Verbandskasse 100 Mk. (1887 S. XIV.)

Bei der Anmeldung von Anträgen zum Verbandstage ist stets anzugeben, welcher Abschnitt der Satzungen geändert bezw. ergänzt werden soll.

Anträge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, können durch den Verbands-Vorstand mit Angabe der §§, die durch die Anträge getroffen sind, zurückgeschickt werden.

---

*) Unter „unbedingter Mehrheit" versteht man eine Mehrheit, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Wähler übersteigt.

„Einfache Mehrheit" kann in einem Wahlgange erreicht werden, auch wenn mehrere Personen zu wählen sind und keine derselben die Hälfte der Stimmen für sich hat. Die Mehrheit hat der Erste, welcher hiervon die meisten Stimmen erhielt, der Zweitgewählte ist derjenige mit der darauffolgenden Anzahl u. s. f.

In Bezug auf Rechtzeitigkeit und Reihenfolge der Antragstellung gelten die hiernach geänderten Anträge erst vom Tage der Wiedereinsendung an.

Der Wortlaut der Anträge ist möglichst so zu fassen, daß die Aenderung oder Einfügung in die Satzungen ohne schriftliche Umänderung erfolgen kann."

In Zukunft werden die Verhandlungen der Verbandstage zwar stenographirt und eine Uebersetzung des Stenogramms zu den Verbands-Akten genommen, die Bekanntgabe der Verhandlungen erfolgt jedoch nur in Form eines auszugsweisen ausführlichen Berichtes in der Verbandszeitung. — Im Uebrigen ist jedes Mitglied berechtigt, eine genaue Abschrift der stenographischen Uebersetzung für eigene Kosten zu verlangen. (Seite 5 des Berichtes in Nr. 23/1893 der D. T.-Z.)

## IV. Stellenvermittelung.

Zur besseren Wirksamkeit der Stellenvermittelung des Verbandes sind neben der Hauptstelle in Berlin und der Zweigstelle der Westdeutschen Bezirksverwaltung in Düsseldorf Nebenstellen in Metz, Nürnberg, Leipzig, Magdeburg, Chemnitz i. S., Breslau und Darmstadt einzurichten, die bezüglich der Vermittelungen unmittelbar mit den Geschäftsinhabern, bezw. deren Vertreter verkehren. Dieselben führen Anleitungen nach dem Muster der Düsseldorfer Zweigstelle, vorbehaltlich sich als vortheilhaft erweisender Aenderungen. (1888 Seite VII.)

## V. Unterstützungskasse.

Die Namen derjenigen ausgeschiedenen Mitglieder, die der Unterstützungskasse noch geliehene Gelder schulden, sind den Vereinen in einem geheim zu behandelnden Rundschreiben mitzutheilen. (1888 S. IV.)

## VI. Sterbekasse.

Der Verbandstag (1891) beauftragt den Verbands-Vorstand, alljährlich am Jahresschlusse oder an einem sonst bestimmten Tage festzustellen:

a) wieviel Mitglieder der Verband zählt und zwar nach getrennten Altersstufen;
b) welches Durchschnittsalter die Mitglieder in jeder festgesetzten Altersstufe haben;
c) wie lange die Mitglieder dem Verbande durchschnittlich angehören, ebenfalls getrennt für die Altersstufen;
d) wieviel Mitglieder im abgelaufenen Jahre ausgetreten sind;
e) wie lange die ausgetretenen Mitglieder dem Verbande durchschnittlich angehört haben;
f) wie alt die ausgetretenen Mitglieder durchschnittlich waren. (1891 Bericht Seite 25—27.)

## VII. Beiträge.

Der Verbandstag (1892) erklärt die jährliche Vorausbezahlung der Verbandsbeiträge für wünschenswerth und überläßt es den einzelnen Verwaltungen, auf diese Zahlungsweise hinzuwirken. (1892 S. 107.)

## VIII. Mitgliederverzeichniß.

Um den sämmtlichen Mitgliedern des Verbandes eine Uebersicht über die Zweigvereine und Mitglieder, sowie deren Namen und Adressen der Mitgliedschaft des Verbandes zu verschaffen, wird am 1. Juli jeden Jahres ein Mitgliedsverzeichniß herausgegeben. (1888 S. VIII.)

Außerdem werden die Zu- und Abgänge in jeder Nr. der Zeitung namentlich veröffentlicht. (1894 S. XVI.)

Die Wahlen der Bezirks-Verwaltungs- und Vereinsvorstände sind jährlich nach Möglichkeit gleichzeitig in allen Vereinen vor Herausgabe des Mitgliedsverzeichnisses vorzunehmen. S. XVIII.)

Mitgliedsverzeichnisse ist bei den einzelnen Vereinen sowohl wie bei den Einzel- als die Anzahl der Mitglieder anzugeben und zum Schluß eine summarische Zu- zu veröffentlichen. (1892 S. 13.)

dsverzeichniß sind im Allgemeinen diejenigen Mitglieder nicht aufzunehmen, sbeiträge schulden. (1892 S. 46.)

[illegible]tgliedsverzeichniß sind als Anhang die sämmtlichen Satzungen des Verbandes, die Geschäftsordnung für die Verbandstage, die Beschlüsse derselben, die Eintheilung der Bezirke und Verwaltungen, deren Satzungen und Geschäftsordnung, die Verträge mit den Lebensversicherungs-Gesellschaften und sonstige wesentliche Bekanntmachungen anzufügen. (1892 S. [illegible])

## IX. Agitation.

Der Verbands-Vorstand wird beauftragt, für eine kräftige Agitation Sorge zu tragen. Er selbst sowohl wie die Zweigvereine und Bezirks-Verwaltungen haben möglichst im redaktionellen Theile politischer Zeitungen, dagegen weniger auf dem Annoncenwege, auf den Deutschen Techniker-Verband aufmerksam zu machen. Ferner kann der Verbands-Vorstand Kommissionen bilden, die sich die Adressen der Techniker verschaffen und diese zum Beitritt einladen. (1[illegible] S. XXI.)

Der Verbands-Vorstand wird beauftragt, den Baugewerkschulen und technischen Lehr-Anstalten vier Wochen vor Schluß der Semester ein Verzeichniß der dem Verbande angehörenden Zweigvereine und ihrer Vereinslokale zuzusenden, ebenfalls auch geeignete Schritte zu thun, um die ständige Aushängung dieser Liste in den allgemein zugänglichen Räumen der Schulen zu bewirken. (1887 S. XII.)

Für eine kräftige Agitation im Verbande sind im Kostenvoranschlage stets 300 Mk. besonders anzusetzen. (1889 S. 38.)

Der Verbands-Vorstand ist unter Zustimmung des Aufsichtsrathes berechtigt, bei Neugründung von Zweigvereinen die Verbandskasse nach Ermessen in Anspruch zu nehmen. (1887 S. XIII.)

Druck von A. Seydel & Cie. Berlin C., Neue Friedrichstr. 48.